

2355 065 7

V ZR 182/52

Verkündet
am 8. Januar 1954
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt K[REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister in
K[REDACTED], Rathaus,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Erben der Witwe Anna, Gertrud D[REDACTED], nämlich

1. die Witwe Cordula D[REDACTED] geb. H[REDACTED],
 2. die Ehefrau Wilhelm Otto B[REDACTED]-Ba[REDACTED] geb. D[REDACTED],
 3. die Witwe Margareta A[REDACTED] geb. D[REDACTED],
 4. den Fabrikanten Heinrich W[REDACTED],
- sämtliche in F[REDACTED] bei K[REDACTED], Dü[REDACTED]strasse [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 8. Januar 1954

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Oechßler und
Dr. Piepenbrock

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
3. Oktober 1952 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer des sogenannten Weißhausgeländes in K-S, das durch Luxemburgerstrasse, Gottesweg, Rhöndorferstrasse und Weißhausstrasse umgrenzt ist. Mit der Bebauung dieses Geländes war, wenn auch nur in geringem Maße, bereits unter den Rechtsvorgängern der Kläger begonnen worden. Durch die Verträge vom 3. September 1903 und vom 11. April 1904 haben die damaligen Eigentümer mit der Beklagten ihre Verpflichtung zur Zahlung der Strassenbaukosten für die Luxemburgerstrasse besonders geregelt. Unter Nr 2 des Vertrags von 1904 wurde der zu zahlende Betrag für die Gesamtlänge der Luxemburgerstrasse berechnet. Nach Nr 3 dieses Vertrags war der errechnete Betrag in Höhe von 158 301,32 Mark an die Stadtkasse einzuzahlen "scoft vor Erteilung von Bauerlaubnissen a) bis q) für die ganze Frontlänge zwischen je zwei abgehenden Querstrassen". Weiter heisst es: "Der gestundete Betrag von 158 301,32 Mark wird als unverzinsliche erste Hypothek auf die Restgrundstücke ... eingetragen".

Seit dem Jahre 1930 wurde dieses Gelände in fortschreitendem Maße zur Bebauung aufgeschlossen. Im Zuge der Bebauung wurde ein grosser Teil der Strassen des Geländes ausgebaut. Bei der damaligen Geldknappheit war die sofortige Zahlung der Strassenbaukosten, wie sie in den Verträgen von 1903 und 1904 festgelegt war, für die Kläger sehr schwierig. Deshalb bemühten sie sich seit dem Jahre 1928 darum, mit der Beklagten eine für sie leichtere Zahlungsvereinbarung zu treffen. Es wurde schliesslich der Vertrag vom 20./21. Oktober 1933 abgeschlossen. Er bezieht sich auf das gesamte Weißhausgelände. Gemäss § 3 Abs 1 verpflichteten sich die Kläger, die Strassenbaukosten zum Ausbau

- 3 -

der genau bezeichneten ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen, Wirtschaftswege und Planstrassen an die Stadt K[REDACTED] zu bezahlen. Die Höhe der Kosten ist für den Frontmeter jeder ausgebauten oder geplanten Strasse berechnet und festgelegt, bei der Luxemburgerstraße unter Übernahme der Berechnungssätze der Verträge von 1903 und 1904. Der Vertrag unterscheidet bei der Kostenzahlung zwischen den ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen. Über die bereits vorhandenen Straßen enthält § 3 Abs 4 folgende Bestimmung:

"Die Kosten des vorhandenen Ausbaues der Luxemburgerstraße, der Rhöndorferstrasse und der Weißhausstraße sowie des Gottesweges sind für die jeweils zu bebauende Grundstücksfront vor Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Erteilung der Bauerlaubnis zu zahlen".

Die Kosten für die nicht ausgebauten Straßen und Straßenteile sind gemäss §§ 4, 5 des Vertrages schon vor Beginn und Ausführung der Straßenbauarbeiten in Form von Vorschüssen, die die Kosten der Arbeiten voraussichtlich decken werden, in einer Summe, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, an die Stadthauptkasse der Beklagten zu zahlen. Nach § 7 des Vertrages sind die Kläger "zur Sicherstellung der in diesem Vertrage anerkannten privatrechtlichen Verbindlichkeiten" verpflichtet, eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 100 000 RM an erster Stelle im Grundbuch auf ein näher bezeichnetes Grundstück einzutragen.

Neben diesen Vereinbarungen enthält § 6 des Vertrages folgende Bestimmung:

"Das Recht der Stadt K[REDACTED], die Strassenbaukosten im Wege der Veranlagung nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 zu erheben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt".

In den Jahren bis 1947 sind in den vier genannten Strassen verschiedentlich Häuser errichtet und dabei Teile der Straßenbaukosten bezahlt worden.

Im Oktober 1947 überwiesen die Kläger der Beklagten für die noch vorhandenen Baulücken an Strassenbaukosten den Betrag von insgesamt 119 020 RM, und zwar



Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache. Die Kläger beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in dem nun mit der Revision angegriffenen Urteil die Auffassung wiederholt, die es bereits in dem Urteil vom 2. August 1949 entwickelt hatte und die vom erkennenden Senat im Urteil vom 2. März 1951 als möglich bezeichnet worden war, dass der Anspruch auf Zahlung der Strassenbaukosten für die im Oktober 1933 bereits ausgebauten Strassen, nämlich die Luxemburgerstrasse, die Rhöndorferstrasse, die Weißhausstrasse und den Gottesweg auf Grund der Vereinbarung in § 3 des Vertrages vom 20./21. Oktober 1933 in bestimmter Höhe mit Abschluss dieses Vertrages entstanden sei. Es handle sich dabei nicht um den öffentlich-rechtlichen, auf § 15 des Preuß. Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS 23) - im folgenden BFLG-beruhenden Anliegerbeitrag, sondern um einen privatrechtlichen, in zulässiger Weise auf Grund des § 12 BFLG geregelten Vertragsanspruch.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ausgebauten Strassen sei im Zeitpunkt des Zahlungsangebots der Kläger noch nicht fällig gewesen, denn die Kosten hätten nach § 3 Abs 4 des Vertrags von 1933 erst bei Einreichung der einzelnen Baupläne bezahlt werden sollen.

Darüber, ob die Baukosten vor der Fälligkeit hätten gezahlt werden dürfen, seien keine Abmachungen getroffen worden, weder dahin, dass die Kläger nur jeweils bei Einreichung der Baupläne zahlen dürften, noch dass eine vorzeitige Zahlung zulässig sei. Es verbleibe daher bei der Auslegungsregel des § 271 Abs 2 BGB, der, wie der erkennende Senat bereits

festgestellt habe, hier jedenfalls entsprechend angewendet werden könne. Danach könne der Schuldner die Leistung auch vor der Fälligkeit bewirken. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn durch eine vorzeitige Leistung berechnigte Interessen der Gläubiger verletzt würden, insbesondere wenn die vorzeitige Leistung gegen Treu und Glauben verstossen würde. Das sei nicht der Fall.

a) Die Beklagte habe die Möglichkeit gehabt, das im Oktober 1947, also 8 Monate vor der Währungsreform, angebotene Geld anderweit zu verwenden, insbesondere ihre eigenen Verbindlichkeiten zu bezahlen. Das hätten Stadt- und Landgemeinden damals weitgehend getan, namentlich zwecks Abfindung der Kriegssach- und Besatzungsschäden. Ein Annahmeverweigerungsrecht werde deshalb nur für solche Leistungen anerkannt, die kurz vor der Währungsreform gemacht worden seien.

b) Treu und Glauben seien nicht dadurch verletzt, daß die Kläger von ihrer bisherigen Übung abgewichen seien, die Beträge jeweils bei Fälligkeit, d.h. bei Einreichung der Baupläne zu zahlen, denn ein erheblicher Teil der ausstehenden Kaufpreis- und Hypothekenforderungen der Kläger sei diesen auch erst nach 1945, im Jahr 1946 66230 RM, im Jahr 1947 136428 RM, zurückbezahlt worden. Es sei den Klägern nicht zu verdenken, wenn sie dazu übergegangen seien, mit diesen Geldern ihre Verbindlichkeiten abzudecken.

c) Die Beklagte hätte bei einer erst nach der Währungsreform angebotenen Zahlung keinen nennenswerten Vorteil gehabt. Denn im Gegensatz zu den auf § 15 BFLG beruhenden Anliegerbeiträgen handle es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Geldwertschuld, sondern um eine Geldsummensschuld, die durch die Währungsgesetze im Verhältnis 10:1 umgestellt worden wäre. Dabei bleibe die Frage offen;

ob die nach § 15 BFLG bestehenden Ansprüche der Beklagten auf die Anliegerbeiträge durch die auf Grund des Vertrags geleisteten Zahlungen als abgegolten anzusehen seien oder ob die Beklagte nach Entstehen dieses Anspruchs von den Klägern noch eine Nachzahlung verlangen könne. Dies sei jedoch nicht im zivilrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Die Revision erhebt dagegen eine Reihe von Einwendungen.

1. Das Berufungsgericht nehme an, der Anspruch sei mit Abschluss des Vertrags vom 20./21. Oktober 1933 entstanden, setze sich aber nicht damit auseinander, ob der Vertrag in seiner Gesamtheit die Stellung der Stadt, soweit sie sich auf das Fluchtliniengesetz gründe, verändern sollte. Nach § 6 des Vertrags sei dies nicht zu vermuten. Nach § 15 BFLG hänge die Entstehung des Anspruchs von zwei Voraussetzungen ab, nämlich von der Fertigstellung der Straße mit der Möglichkeit der Abrechnung und von der Errichtung des Gebäudes. Die Revision bittet überdies, zu prüfen, ob nicht in die öffentliche-rechtliche Verfügungsgewalt der Beklagten eingegriffen würde, wenn festgestellt würde, die Kläger hätten ihre Schuld gegenüber der Beklagten getilgt und ob insoweit nicht § 13 GVG verletzt würde.

Dieser Einwand ist nicht begründet. Es ist richtig, dass die Entstehung des Anspruchs auf Anliegerbeiträge im Sinne des § 15 BFLG von den Voraussetzungen abhängt, die die Revision genannt hat, und dass der Anspruch erst entstehen kann, wenn die beiden Voraussetzungen gegeben sind (OVG 81, 125 130; von Strauß und Torney und Saß, Straßen- und Baufluchtengesetz 7. Aufl S 296; Maury DV 1949, 513). Das Berufungsgericht hat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dieser Anspruch unberührt bleiben soll und dass es sich um einen andersartigen Anspruch, der auf privatrechtlicher Grundlage beruht, handelt, durch den es

gerade ermöglicht werden soll, die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer freier zu gestalten, insbesondere den Anspruch der Stadt dinglich zu sichern.

Gegen die Zulässigkeit eines solchen Vertrags bestehen keine Bedenken. Es ist in der Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts seit langem anerkannt (OVG 62, 167; 82, 138 [140]; 84, 163 [165]; RVerwBl 49, 708; 55, 385; Werner in DV 1951, 325; v. Strauß u. Torney u. Saß aaO S 322), dass solche Verträge abgeschlossen werden können, die zwar die Entstehung der Beitragspflicht unberührt lassen, aber die Wirkung haben, dass der Beitrag, wenn die Abgabepflicht entstanden und der Beitrag fällig geworden ist, nicht erhoben, sondern als durch die vertragsmässigen Leistungen im voraus abgegolten angesehen werden soll. Es könnte sich fragen, ob ein solcher Vertrag öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Die Parteien haben aber auf jeden Fall die Möglichkeit, diese Verhältnisse auch im Wege des privatrechtlichen Vertrags zu regeln (vgl dazu neuerdings Siebert, Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, S 215 ff der Festschrift für Niedermeyer, 1953) und das Berufungsgericht hat schon in seinem ersten Urteil dargelegt, aus welchen Gründen es hier ein privatrechtliches Verhältnis annimmt. Der erkennende Senat hat diese Feststellung in seinem früheren Urteil gebilligt. Es handelt sich also nicht um eine Vorwegnahme eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs, sondern um ein zwischen den Parteien bestehendes Privatrechtsverhältnis, über das die ordentlichen Zivilgerichte zu entscheiden haben. Es ist somit nur zu prüfen ob auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden privatrechtlichen Vertragsverhältnisses eine Zahlung vor der Fälligkeit des Anspruchs möglich war, wobei die Frage offen bleibt, ob und in welcher Höhe trotz dieser Zahlung der Anliegerbeitrag auf Grund des § 15 BFLG festzusetzen ist,

wenn dieser öffentlich-rechtliche Anspruch später entsteht und fällig wird, da dieser Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist und überdies in § 6 des Vertrages ausdrücklich vorbehalten ist.

2. Die Revision wendet sich zu Unrecht dagegen, dass das Berufungsgericht der Beklagten die Beweislast dafür aufbürde, dass vereinbart sei, die Klägerin sei zu einer vorzeitigen Zahlung nicht berechtigt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in dem Vertrag festgelegt. Es müsste daher die Partei beweisen, dass noch etwas anderes vereinbart sei, die aus einer solchen Zusatzbestimmung Rechte ableiten wollte. Im übrigen würde eine solche Abrede nicht in Betracht kommen, da, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, in § 15 des Vertrages vereinbart ist, dass mündliche Erklärungen und Abreden nur dann gelten, wenn sie schriftlich in bestimmter Form festgehalten sind.

3. Die Revision wendet sich vor allem dagegen, dass das Berufungsgericht in der vorzeitigen Zahlung keinen Verstoß gegen Treu und Glauben sieht. Sie meint, die Beklagte habe das im Oktober 1947 ihr angebotene Geld nicht verwenden können. Kriegssachschäden hätten nach MilRegVO 99 nicht getilgt, Ersatzleistungen für Besatzungsschäden aus den hier angebotenen Zahlungen nicht geleistet werden können. Die Stadt sei auch mit einem mehrere Millionen betragenden Guthaben in die Währungsreform gegangen, was unter Beweis gestellt worden wäre, wenn das Berufungsgericht, wie es nach § 139 ZPO seine Pflicht gewesen wäre, danach gefragt hätte.

Diese Ausführungen greifen nicht durch. Das Berufungsgericht führt die Abfindung der Kriegssach- und Besatzungsschäden nur als Beispiele an, wie andere Stadt- und Land-

gemeinden sich damals verhalten hätten. Es sagt ganz allgemein, die Beklagte hätte das Geld anderweit verwerten, insbesondere eigene Verbindlichkeiten damit bezahlen können. Dass die für den Haushalt einer Großstadt wie K. verhältnismässig geringe Summe, um die gestritten wird, innerhalb von 8 Monaten hätte verwertet werden können, kann auch nicht ernstlich bezweifelt werden. Der Umstand, dass die Beklagte zur Zeit der Währungsreform noch Guthaben in Höhe mehrerer Millionen gehabt habe, würde dieser Auffassung nicht im Wege stehen, denn eine Stadtgemeinde kann sich nicht aller flüssigen Mittel entblößen, sondern muss einen gewissen Betrag von Geld bereithalten, der bei einer Stadt von der Grösse der Stadt K. sehr wohl mehrere Millionen betragen konnte.

Die Revision will ein Annahmeverweigerungsrecht schon für die Zeit von Ende 1947 als geboten ansehen. Das Berufungsgericht hat sich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 1951, 23) und eine Stelle im Schrifttum (Palandt 10. Aufl zu § 271 Anm 2 a BGB) berufen, wonach erst in den letzten Wochen vor der Währungsreform ein solches Recht anerkannt worden sei. Die Entscheidung, auf die die Revision hinweist (BGH vom 28. Februar 1951 - II ZR 33/50 NJW 1951, 399 = JZ 1951, 443 = Lindenmaier-Möhring Nr 1 zu § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG), behandelt eine andere Sachlage als der vorliegende Fall. Es handelt sich dort um die Begründung einer neuen Verbindlichkeit, nicht um die Erfüllung einer schon bestehenden. Schon seit 1946 wurde versucht, unter Anwendung des § 242 BGB und unter Preisgabe des Grundsatzes Mark = Mark dem Tauschwertverfall der Reichsmark durch Einräumung von Annahmeverweigerungsrechten Rechnung zu tragen. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 5, 12 [16]) hat dies jedenfalls für das Jahr 1946 mit dem Hinweis abgelehnt, solche Versuche entsprächen nicht der Rechtslage.

Die Verordnung Nr 92 der Britischen Militärregierung habe die Fortgeltung des Satzes Mark = Mark nur klar-gestellt. Im vorliegenden Fall ist die Zahlung erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr 92 (1. Juli 1947) an-geboten worden. Allerdings ist anzuerkennen, dass die Verordnung Nr 92 die Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht schlechthin ausschliesst (OGH 1, 42 /497); sie be-zieht sich auch nur auf die Zahlung von fälligen Verbind-lichkeiten. Die Minderung des inneren Werts der Reichsmark rechtfertigt es aber, jedenfalls für sich allein, nicht, die Ausnutzung der durch § 271 Abs 2 BGB gegebenen Möglich-keit zur Tilgung von Schulden zum Verstoss gegen Treu und Glauben zu stempeln. Es wäre auch unmöglich den Zeitpunkt abzugrenzen, von dem an Einwendungen gegen eine vorzeitige Zahlung erhoben werden könnten. Hätte man diese Befugnis schlechthin geben wollen, so wäre jedem Schuldner die Möglichkeit genommen worden, bei ihm einkommende Gelder zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden und die Abdrosselung des Wirtschaftslebens wäre noch stärker ge-wesen als dies ohnehin der Fall war. Dabei kann es keinen entscheidenden Unterschied machen, ob die Forderung schon fällig oder erst zahlbar war.

4. Die Revision sieht in dem Zahlungsangebot im Jahre 1947 auch deshalb einen Verstoss gegen Treu und Glauben, weil die Beklagte den Klägern und ihren Rechtsvorgängern weit entgegengekommen sei und weil die Kläger die Gelder, die sie selbst hereinbekommen hätten, nicht gleichmässig an die Beklagte weitergeleitet, sondern ihre Verpflichtungen erst im Oktober 1947 zusammengefasst hätten zahlen wollen. Es musste aber dem Ermessen der Kläger überlassen bleiben, wie sie die bei ihnen eingehenden Gelder verwenden wollten, zumal anzunehmen ist, dass sie auch noch andere Verbind-lichkeiten hatten. Auch das frühere Verhalten der Beklag-

ten, das als solches anerkennend zu würdigen war, wenn es auch sachlich gerechtfertigt war, entgegenzukommen, zwang die Kläger nicht, eine Maßnahme zu unterlassen, die für sie einen gesetzlich nicht missbilligten Vorteil bedeutete.

5. Die Revision greift insbesondere die Auffassung des Berufungsgerichts an, Treu und Glauben seien schon deshalb nicht verletzt, weil die Forderung der Beklagten auf Grund des Vertrages, wenn sie erst nach der Währungsreform bezahlt worden wäre, im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden wäre. Die Revision will keinen Unterschied darin machen, ob die der Beklagten zustehenden Beiträge von der Klägerin auf Grund des § 15 BFLG oder auf Grund eines von diesem Gesetz gebilligten Vertrags bezahlt würden. Der Anliegerbeitrag sei aber eine Wertschuld, die auf den vollen Sach- und Wertausgleich gehe. Die Forderung könne, da sie erst nach der Währungsreform fällig geworden sei, von vornherein nur auf Deutsche Mark lauten, so dass gar keine Umstellungsmöglichkeit bestehe.

Die Grundsätze über die Umstellung von Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen und von Bereicherungsansprüchen könnten nicht zum Vergleich herangezogen werden, wie es das Berufungsgericht tue. Von Aufwendungsersatz sei keine Rede, denn die Beklagte sei keineswegs verpflichtet, über ihre Auslagen abzurechnen, es könnten vielmehr nach § 5 Abs 3 des Vertrages vom 20./21. Oktober 1933 die Kosten für den Strassenausbau mit Ausnahme der besonders geregelten Kanalbauten vom Tiefbauamt der Beklagten mit rechtsverbindlicher Kraft festgesetzt werden und erst recht handle es sich nicht um Bereicherungsansprüche.

Auch diese Einwendungen können keinen Erfolg haben. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können nur hilfsweise für die Auffassung Bedeutung haben, dass ein Verstoss gegen Treu und Glauben nicht vorliege. Sie sind unerheblich für

den Fall, den das Berufungsgericht annimmt, dass es den Klägern gestattet sei, die später fällig werdende Summe gemäss § 271 BGB selbst dann vorzeitig zu zahlen, wenn dies für die Beklagte nachteilig wäre. Im übrigen ist es zwar richtig, dass die öffentlich-rechtlichen Anliegerbeiträge als Geldwertansprüche angesehen werden. Wie oben dargelegt, ist aber zwischen dem Anliegerbeitrag und dem durch privatrechtlichen Vertrag begründeten Anspruch auf "anticipierende Tilgung des Anliegerbeitrags" (von Strauß und Torney u. Saß aaO S 322; Werner in DV 1951, 325), der nach den Regeln des Privatrechts zu beurteilen ist, zu unterscheiden. Dieser Anspruch stellt, wenn er vor der Währungsreform entstanden ist, eine Geldsummenschuld dar und wäre, wenn er erst nach dem Währungsstichtag bezahlt worden wäre, im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden. Dies geschieht, weil es sich um eine Reichsmarkforderung im Sinne des § 16 UmstG handelt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um einen Anspruch auf Aufwendungsersatz im Sinne des Sachenrechts oder einen solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung. Das Berufungsgericht nimmt einen solchen auch nicht an, wenn es auch ungenau von der "Höhe der zu erstattenden Aufwendungen" spricht. Es legt vielmehr den Nachdruck darauf, dass die zu zahlende Summe endgültig im Vertrag in bestimmter Höhe festgelegt ist, und weist auf den eigentlichen Aufwendungsersatz und die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nur als auf Fälle hin, die ebenso zu behandeln sind. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Die Einwendungen der Revision sind daher nicht begründet. Die Kläger haben somit ihre Verpflichtung zur Bezahlung von Strassenbaukosten für die im Urteil der Länge nach festgelegten Strassenfronten erfüllt, soweit die Ansprüche auf dem Vertrag vom 20./21. Oktober 1933 beruhen, wobei offen

bleibt, ob und in welcher Höhe sie als Anliegerbeiträge im Sinne des § 15 BFLG nach der Entstehung und ihrem Fälligwerden festzusetzen sind, so dass wenn später die Anliegerbeiträge je laufenden Meter der Strassen anders festgesetzt werden sollten, noch weitere Ansprüche geltend gemacht werden könnten, über die die Gerichte für Zivilsachen nicht entscheiden könnten.

Die Revision ist daher als unbegründet auf Kosten der Beklagten zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. OechBler

Dr. Piepenbrock